



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>3</b>
Bei Anruf Job weg.....	3
Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb .....	3
„Deutsch als Muttersprache“: Ethnische Diskriminierung? .....	4
Umfassende Ausgleichsklauseln im Prozessvergleich .....	4
Keine Haftungsbegrenzung für Auszubildende .....	4
<b>Datenschutz</b> .....	<b>5</b>
Selbstverpflichtungserklärung zum Datenschutz bei Geodaten.....	5
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>5</b>
Ermittlung des Abfindungsguthabens eines GmbH-Geschafters .....	5
BGH: Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Einlageschuld des Mitgesellschafters .....	6
BGH: Keine Pflicht zur Übersendung des Prüfberichts an Kommanditisten einer Publikumsgesellschaft .....	6
Publizitätspflicht: Keine Herabsenkung des Ordnungsgeldes bei Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erst nach seiner Festsetzung.....	6
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>7</b>
BGH Urteil: Wisch-Geste nicht patentfähig .....	7
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>7</b>
Vorsicht bei Rechnungen von DE Deutsche Domain .....	7
<b>Steuern</b> .....	<b>7</b>
BFH: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur	7
Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2015 .....	8
BMF-Schreiben zur Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers.....	8
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>9</b>
Aufklärung bei irreführender Blickfang-Werbung: „Schlafzimmer komplett“ .....	9
Beschränkung des Internetvertriebs: Wettbewerbszentrale verklagt Grillhersteller wegen unzulässiger Logo-Klausel.....	9

<b>Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>10</b>
Bundesmeldegesetz: Neuregelungen zum 1. November 2015.....	10
OLG Frankfurt a.M.: Innerstädtische Großbaustelle als Mietmangel eines Ladengeschäfts .....	10
Mietvertrag: Schriftformwahrung bei fehlender Vertretungsangabe.....	11
Betriebssicherheit von Aufzügen.....	11
<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>12</b>
SOG-Gründermesse.....	12
Fit Für ... die Führung von Bankengesprächen.....	12
IHK-Aktionstag: MakeIT - So nutzen Gründer die digitale Welt .....	12
Mit neuen Ideen den Markt aufmischen! Herausforderung für innovative Unternehmensgründungen .....	13
Fit Für ... Stressbewältigung 2016 .....	13

## Arbeitsrecht

### Bei Anruf Job weg

Eine Bürokauffrau hatte über die Telefonanlage ihres Arbeitgebers bei einer Gewinnspiel-Hotline angerufen und wurde daraufhin gekündigt. Der Mitarbeiterin sowie ihren Kollegen war es gestattet, über die Büroapparate Privatgespräche zu führen. Eine ausdrückliche Genehmigung oder Untersagung von Anrufen bei kostenpflichtigen Sonderrufnummern gab es nicht. Anfang des Jahres rief die Angestellte mehrmals bei einer Gewinnspiel-Hotline eines lokalen Radiosenders an. Pro Anruf wurden 0,50 Euro berechnet. Für den Monat Januar waren 37 Einheiten für Sonderrufnummern in der Telefonrechnung aufgelistet. Die Arbeitnehmerin bearbeitete die Liste, ohne dass sie ihren Arbeitgeber auf die Anrufe hinwies. Schließlich entdeckte der Arbeitgeber die Einheiten. Die Arbeitnehmerin bot daraufhin an, den Betrag von 18,50 Euro zu erstatten. Ihr Arbeitgeber kündigte fristlos, hilfsweise fristgerecht.

In erster Instanz urteilte das Arbeitsgericht zugunsten der Klägerin, da es keine eindeutige Regelung für die private Nutzung der Telefonanlage gebe. Der Arbeitgeber ging daraufhin in Berufung und das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf sah zwar die fristlose Kündigung als zu hart an, befand die ordentliche Kündigung aber für rechtmäßig. Auch wenn der Arbeitgeber private Telefongespräche am Arbeitsplatz dulde, seien damit nicht automatisch Anrufe bei Gewinnspielen umfasst.

**Praxistipp:** Die Regelung von Privatgesprächen am Arbeitsplatz, sei es mit eigenen Geräten, sei es mit Firmentelefonen, wird in den Unternehmen unterschiedlich gehandhabt. Sofern eine vertragliche Regelung über das Führen privater Telefonate während der Arbeitszeit existiert, muss sich der Arbeitnehmer danach ausrichten. Fehlen solche Vereinbarungen, ist in der Regel das Führen privater Telefonate während der Arbeitszeit nicht erlaubt. Wird dennoch telefoniert, schädigen die Mitarbeiter den Arbeitgeber durch die anfallenden Telefonkosten sowie auch durch die bezahlte Arbeitszeit, in denen keine Arbeit verrichtet wird, sondern private Dinge erledigt werden. Beides kann der Arbeitgeber begegnen durch die Aussprache einer Abmahnung.

### Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam.

In diesem Fall ging es um eine überwiegend im Labor tätige Arzthelferin, der im Alter von 63 im Zuge einer Umstrukturierung der Praxis mit der Bemerkung, sie sei „inzwischen pensionsberechtigt“, gekündigt worden war. In dieser Praxis gab es noch vier jüngere Arbeitnehmerinnen. Die Klägerin wandte sich gegen die Wirksamkeit der Kündigung und verlangte Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. Nach Darstellung der Beklagten sollte die Kündigung lediglich freundlich und verbindlich formuliert werden. Die Kündigung sei wegen eines zu erwartenden Entfalls von 70 bis 80 % der abrechenbaren Laborleistungen erfolgt. Die Klägerin sei im Übrigen mit den anderen Arzthelferinnen nicht vergleichbar, weil sie schlechter qualifiziert sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BAG urteilte anders. Die Kündigung verstoße gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG und sei deshalb unwirksam. Die Beklagte habe nicht ausreichend bewiesen, dass die wegen der Erwähnung der „Pensionsberechtigung“ zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt. Bezüglich des Ob und der Höhe eines Entschädigungsanspruchs wurde die Sache an das LAG zurückverwiesen.

BAG, Urteil vom 23.07.2015, Az.: 6 AZR 457/14

**Praxistipp:** Bei einer Kündigung ist wie bei einer Stellenausschreibung eine objektive Wortwahl zu empfehlen und damit möglichst persönliche Hinweise mit Bezug auf eine Person zu vermeiden.

### **„Deutsch als Muttersprache“: Ethnische Diskriminierung?**

Stellt ein Arbeitgeber in einer Stellenausschreibung die Anforderung „Deutsch als Muttersprache“, liegt darin eine unmittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft für Personen, die nicht der deutschen Ethnie angehören. Das hat das Landesarbeitsgericht Hessen im Fall eines Verlagsunternehmens entschieden, das eine befristete Büroaushilfe zur Unterstützung für ein Buchprojekt suchte. Ein in der Ukraine geborener russischer Muttersprachler bewarb sich; seine Bewerbung wurde von einer eingeschalteten Agentur aufgrund einer Vorauswahl nicht an das Unternehmen weitergeleitet. Der abgelehnte Bewerber forderte eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern zu je 1.600 Euro. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine unmittelbare Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft zu vermuten sei. Mit der Anforderung „Deutsch als Muttersprache“ würden sämtliche Bewerber, die nicht in ihrer frühen Kindheit ohne formalen Unterricht Deutsch gelernt haben, wegen der Nichtzugehörigkeit zur deutschen Ethnie ausgeschlossen. Das geschehe unabhängig davon, ob und auf welchem Niveau sie die deutsche Sprache beherrschten. Vorliegend sei der Bewerber objektiv für die ausgeschriebene Stelle geeignet gewesen. Wenn die Vermutung einer Benachteiligung vorliege, trage der Arbeitgeber die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Benachteiligung. Diese Entlastung sei dem Arbeitgeber nicht gelungen. Angemessen sei im konkreten Fall eine Entschädigung in Höhe von 3.200 Euro. (Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hessen vom 15. Juni 2015; Az.: 16 Sa 1619/14)

**Praxistipp:** Das AGG verbietet eine Diskriminierung der Bewerber wegen der ethnischen Herkunft. Wird Deutsch als Muttersprache verlangt, so erfüllt dies diesen Diskriminierungsstatbestand. Besser ist es, in der Stellenanzeige „sehr gute Deutschkenntnisse“ zu fordern, wenn diese für den Job nötig sind. Genau dies sollte sich dann auch aus der Stellenanzeige selbst heraus schon ergeben.

### **Umfassende Ausgleichsklauseln im Prozessvergleich**

Wie weit ist ein Prozessvergleich vor dem Arbeitsgericht zu verstehen? Das BAG hat am 27. Mai 2015, Az: 5 AZR 137/14, sich wie folgt dazu geäußert: Ausgleichsklauseln in gerichtlichen Vergleichen, die ausdrücklich auch unbekannte Ansprüche erfassen, sind regelmäßig als umfassender Ausschluss in Form eines konstitutiven negativen Schuldanerkenntnisses zu verstehen. Die Parteien wollen mit einer solchen Klausel, die sich auf bekannte und unbekannte Ansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund erstreckt, dass nicht nur der Rechtsstreit erledigt wird. In der Regel soll das Arbeitsverhältnis abschließend umfassend bereinigt und alle Ansprüche erledigt werden, gleichgültig ob die Parteien an sie dachten oder nicht. Der vor dem Gericht beurkundete Vergleichswille wäre sinnlos, wenn - wie im vorliegenden Fall Ansprüche auf gleiches Arbeitsentgelt - Quelle eines neuen Rechtsstreits sein könnten.

**Praxistipp:** Die Formulierung "Darüber hinaus hat keine Partei mehr gegen die andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, unabhängig davon, ob solche derzeit bekannt oder unbekannt sind und auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen." ist für den Fall eines Vergleiches vor Gericht endgültig. Aber auch bei außergerichtlichen Vereinbarungen, wie z.B. Aufhebungsverträgen, ist die Aufnahme einer solchen Klausel nach sorgfältiger Prüfung aller möglichen Ansprüche zu empfehlen. Die gerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche ist dann für beide Parteien sehr schwierig.

### **Keine Haftungsbegrenzung für Auszubildende**

Schädigt ein Auszubildender durch sein Verhalten einen Beschäftigten im Unternehmen, gelten für die Haftung die gleichen Regeln wie bei Arbeitnehmern. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Auszubildenden in einem Kfz-Handelsunternehmen mit Werkstatt entschieden. Der Lehrling hatte während seiner Tätigkeit an der Reifenwuchtmaschine ein 10 Gramm schweres Wuchtgewicht hinter sich geschleudert und dabei einen anderen 13 Meter entfernten Auszubildenden erheblich am Auge verletzt. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sich weder aus dem Wesen und Zweck des Berufsausbildungsvertra-

ges noch aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) andere als für Arbeitsverhältnisse geltende Maßstäbe der Haftungsbegrenzung ergäben. Danach sei entscheidend für einen Haftungsausschluss, ob der Schaden durch eine Tätigkeit des Schädigers verursacht wurde, die ihm vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen war. Demgegenüber sei ein Schaden, der nicht in Ausführung einer betriebsbezogenen Tätigkeit, sondern nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb eintrete, dem persönlich-privaten Bereich zuzurechnen. Vorliegend sei das Werfen mit Wuchtgewichten in einem Arbeitsraum mit anderen Personen keine betriebliche Tätigkeit. Der Auszubildende hafte daher nach Deliktsrecht. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro sei angemessen.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 19. März 2015; Az.: 8 AZR 67/14)

**Praxistipp:** Ausbilder sollten ihre Azubis umfassend über ihre zu erbringendes Verhalten informieren - das gilt vor allem, wenn der Azubi noch nicht über das erforderliche Einsichtsvermögen verfügt.

## Datenschutz

### Selbstverpflichtungserklärung zum Datenschutz bei Geodaten

Durch einen erstmals erarbeiteten GeoBusiness Code of Conduct (CoC) - eine Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft zum Datenschutz bei Geodaten - der jetzt offiziell von den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz anerkannt wurde, ist erstmals eine bundesweit einheitliche Lösung zum Datenschutz bei der Nutzung von Geodaten geschaffen worden. Auch wenn die Geschäftsstelle der Kommission für Geoinformationswirtschaft (GIW) an der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) genau genommen keine neuen Regelungen entwickelt, sondern die geltenden Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zusammengefasst hat, ist dies die erste einheitliche Lösung und somit grundsätzlich eine Erleichterung für die Wirtschaft. Die Selbstverpflichtungserklärung ist gemeinsam von Mitgliedern der Kommission für Geoinformationswirtschaft (GIW), Unternehmen, Rechtsanwälten und Datenschützern ausgearbeitet worden.

Im Kern geht es um eine Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Wirtschaft nach § 38a Bundesdatenschutzgesetz zur Nutzung staatlicher Geoinformationen. Der Kodex ermöglicht Unternehmen, geltende Datenschutzbestimmungen bei der Verwendung staatlicher Geodaten einfach in der Praxis umzusetzen. Auf der Internetseite [www.geobusiness.org](http://www.geobusiness.org) stehen in der Rubrik "GeoDatenschutz" weitere Informationen, wie z. B. ein Informationsblatt und der [CoC](#) (pdf-Datei, fünf Seiten, 169 KB) zur Verfügung.

Quelle: BGR, Hannover

## Gesellschaftsrecht

### Ermittlung des Abfindungsguthabens eines GmbH-Gesellschafters

Legt die Satzung für die Bewertung von Grundstücken in Rahmen der Erstellung einer Abfindungsbilanz zur Ermittlung des Abfindungsguthabens eines ausscheidenden Gesellschafters den „Verkehrswert“ fest, so ist darunter an erster Stelle ein tatsächlich erzielter Verkaufspreis und nur nachrangig eine sachverständige Schätzung des Verkehrswerts zu verstehen.

Der ausscheidende Gesellschafter einer GmbH hat sich gegen die Höhe der ihm im Rahmen seines Ausscheidens gewährten Abfindung gewehrt. Die Satzung der GmbH sieht vor, dass Grundstücke, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, mit dem Verkehrswert in Ansatz zu bringen sind. Wenige Monate nach dem relevanten Bewertungsstichtag hatte die Gesellschaft das in Rede stehende Grundstück für 2 Mio. Euro veräußert. Ein auf den Bewertungsstichtag erstelltes Sachverständigengutachten war indes lediglich auf einen Verkehrswert von 1,3 Mio. Euro gekommen. Bei der Berechnung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters wurde sich auf diesen niedrigeren Wert berufen und dem Gesellschafter so eine nach dessen Auffassung zu niedrige Abfindung gewährt. Das KG widerspricht dem

erstinstanzlichen Urteil des LG, wonach der Gesellschafter an das von der Gesellschaft in Auftrag gegebene Verkehrswertgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebunden sei, weil dem Gutachten Schiedsgutachtenqualität zukomme und die Bestimmung der Leistung nach den §§ 317 ff. BGB dem sachverständigen Wirtschaftsprüfer überantwortet sei. Das KG verneint das Vorliegen einer derartigen vertraglichen Schiedsvereinbarung. Zudem stellt nicht der in dem Wirtschaftsprüfergutachten ermittelte Schätzwert in Höhe von 1,3 Mio. Euro, sondern der einige Wochen später erzielte Kaufpreis den maßgeblichen Verkehrswert für die Abfindungsbilanz dar. Die Feststellung eines fiktiven Preises im Rahmen einer sachverständigen Ermittlung ist stets eine Schätzung, die notwendig mit Unsicherheiten verbunden ist.

**Praxistipp:** Auch der BGH hat schon im Zusammenhang mit Pflichtteilsansprüchen entschieden, dass einer konkreten Wertermittlung anhand eines realisierten Marktpreises der Vorzug vor einer Schätzung, die sich nur an allgemeinen Erfahrungswerten orientiert, zu geben ist. Der Markt muss seiner Preisbildungsaufgabe schon evident nicht nachkommen können, damit die zusätzliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfergutachtens gerechtfertigt ist. KG Berlin, Urteil vom 26.02.2015 - 2 U 60/09 = BeckRS 2015, 09942

### **BGH: Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Einlageschuld des Mitgesellschafters**

Ein Gesellschafter einer GmbH, der vor Fälligkeit der Einlageschuld auf den Geschäftsanteil eines Mitgesellschafters aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, haftet, soweit die (später fällig gewordene und nicht erfüllte) Stammeinlage auf den Geschäftsanteil des Mitgesellschafters nach dessen Ausschluss im Wege der Kaduzierung weder von den Zahlungspflichtigen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, grundsätzlich für diese Fehlbeträge nicht; dies gilt auch, wenn er durch Übertragung seines Geschäftsanteils auf den später mit seinem eigenen Geschäftsanteil kaduzierten Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Urteil vom 19.05.2015 - II ZR 291/14

### **BGH: Keine Pflicht zur Übersendung des Prüfberichts an Kommanditisten einer Publikumsgesellschaft**

In einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG folgt aus einer nach § 316 I HGB oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags bestehenden Prüfungspflicht nicht die Verpflichtung, den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, zu übersenden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist. § 42a I GmbHG ist auf eine Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, in der die Kommanditisten nicht zugleich Gesellschafter der GmbH sind, nicht analog anwendbar.

Urteil vom 03.02.2015 - II ZR 1 05/13

### **Publizitätspflicht: Keine Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erst nach seiner Festsetzung**

Bei einer Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erst nach Festsetzung des Ordnungsgeldes kommt wegen der eindeutigen Regelung in § 335 Abs. 4 S. 3 HGB eine Herabsetzung nach § 335 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 HGB nicht mehr in Betracht und zwar weder durch das Bundesamt für Justiz noch durch das Landgericht im Beschwerdeverfahren.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Ordnungsgeldes lagen ersichtlich vor. Die Rechtsbeschwerdegegnerin hat schuldhaft nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung ihren gesetzlichen Pflichten aus §§ 325 ff. HGB entsprochen bzw. die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt (§ 335 Abs. 4 S. 1 HGB). Da das Ord-

nungsgeld sowohl Beuge- als auch Sanktionsfunktion hat, kann - wie i.Ü. auch § 335 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 HGB zeigt - allein eine spätere Offenlegung auch nichts an der Berechtigung der Festsetzung ändern.

OLG Köln, Beschl. v. 29.06.2015 - 28 Wx 1/LS

**Praxistipp:** Betroffene Unternehmen tun gut daran, rechtzeitig ihrer Veröffentlichungspflicht nachzukommen, die Ordnungsgelder werden auf jeden Fall verhängt. Diese können sich im Rahmen von 2.500 bis 25.000 Euro bewegen. Mehr Infos enthält unser Infoblatt →**GR12** „Offenlegung von Jahresabschlüssen“ unter der **Kennzahl 1339** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Gewerblicher Rechtsschutz

### **BGH Urteil: Wisch-Geste nicht patentfähig**

Im Streit zwischen Apple und Motorola hat der BGH mit Urteil vom 28.08.2015 (Az.: X ZR 110/13) das Patent, das die Wisch-Geste zum Entsperren von iPhones und iPads schützte, für nichtig erklärt. Das Streitpatent beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die Lösung sei für Fachleute durch den Stand der Technik bereits zum Anmeldezeitpunkt zu naheliegend gewesen.

Damit wird ein jahrelanger äußerst kostenträchtiger Streit zwischen Apple und Motorola beendet. In den Verfahren von Handyherstellern geht es häufig auch um standardprägende Patente und die Frage, ob es tatsächlich technische Erfindungen sind, die geschützt werden sollen, was Voraussetzung für die Schutzgewährung durch Patente ist.

## Onlinerecht

### **Vorsicht bei Rechnungen von DE Deutsche Domain**

Derzeit werden von der Firma DE Deutsche Domain „Rechnungen“ verschickt - ein weiterer Betrugsversuch mit rechnungsähnlich aufgemachten Angeboten. Es handelt sich um ein Angebot für eine Domainregistrierung, das wie eine Rechnung für eine bereits erfolgte Domainregistrierung aussieht. Es ist selbst für Misstrauische äußerst schwer erkennbar, dass es sich trotz der Bezeichnung als Rechnung und dem Aussehen wie eine Rechnung nur um ein Angebot handelt. Wer eine solche E-Mail mit einer Rechnung von dieser Firma erhält, sollte die E-Mail einfach löschen. Der Domaininhaber von [www.deutschedomain.com](http://www.deutschedomain.com) ist die Firma Domains By Proxy, LLC (Arizona), an die schwer heranzukommen ist. Es wird eine deutsche Postfach-Adresse in Berlin - Postfach 296 in 10405 Berlin - und eine Tel.: 030 20339 angegeben. Die Kontodaten weisen jedoch ein spanisches Konto aus, die Rechnung an sich entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Auch sprachlich gibt es viele Unstimmigkeiten. Die Telefonnummer ist für eine Berliner Nummer viel zu kurz.

**Praxistipp:** Falls das Angebot angenommen wurde, sollte auf jeden Fall eine Anfechtungserklärung abgegeben werden. Musterformulierungen enthält unser Infoblatt →**R09** „Adressbuchswindel“ unter der **Kennzahl 43** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Steuern

### **BFH: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur**

Mit Urteil vom 13.05.2015 - III R 26/14 (DB1067346) hat der BFH entschieden, dass auch nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Rechtslage ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden konnte, wenn die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Die Familienkasse hatte im Januar 2013 eine zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung aufgehoben und in dem Bescheid die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage ab: Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor. Der BFH widersprach der Auffassung des FG. Er hatte sich dabei noch mit der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO auseinanderzusetzen. Danach ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BFH erfordert die „schriftliche“ Einspruchseinlegung nicht, dass der Einspruch i.S. der strengeren „Schriftform“ vom Einspruchsführer eigenhändig unterschrieben wird. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Entsprechendes hat der BFH nun für einen elektronisch eingelegten Einspruch entschieden. Insoweit ist ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Dies ergab sich im Streitfall daraus, dass die Familienkasse in dem angegriffenen Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte. Ab 01.08.2013 wurde § 357 Abs. 1 Satz 1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch „elektronisch“ eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren „elektronischen Form“ bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Diese bürgerfreundliche Erleichterung gilt allerdings für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung nicht: § 52a der FGO ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen. (Vgl. BFH, PM vom 19.07.2015)

### **Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2015**

Mit Schreiben vom 8. September 2015 hat das BMF vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I Seite 1202) die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2015 bekannt gemacht.

### **BMF-Schreiben zur Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers**

Das BMF hat mit Schreiben vom 09.09.2015 bekannt gegeben, dass die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Dienstreise-Kaskoversicherung für Fahrzeuge des Arbeitnehmers nicht zum Lohnzufluss bei den Arbeitnehmern führen (vgl. BFH-Urteil vom 27. Juni 1991 -VI R 3/87- 1. Leitsatz).

Seit dem 1. Januar 2014 sind die pauschalen Kilometersätze für die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Auswärtstätigkeiten in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Einkommensteuergesetz gesetzlich geregelt und gelten demzufolge unvermindert auch dann, wenn der Arbeitnehmer keine eigene Fahrzeug-Vollversicherung, sondern der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für ein Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers abgeschlossen hat.

Das zum 2. Leitsatz des BFH-Urteils vom 27. Juni 1991 - VI R 3/87 - (BStBl 1992 II S. 365) ergangene BMF-Schreiben vom 31. März 1992 „Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz“ wird daher im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hat der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für die seinen Arbeitnehmern gehörenden Kraftfahrzeuge abgeschlossen, so führt die Prämienzahlung des Arbeitgebers auch weiterhin nicht zum Lohnzufluss bei den Arbeitnehmern (vgl. BFH-Urteil vom 27. Juni 1991 - VI R 3/87 - 1. Leitsatz).



## Wettbewerbsrecht

### **Aufklärung bei irreführender Blickfang-Werbung: „Schlafzimmer komplett“**

Der BGH hat sich mit Urteil vom 18.12.2014 - 1 ZR 129/13 mit der Frage befasst, wann in einer blickfangmäßig gestalteten Werbung ein Sternchenhinweis verwendet werden muss und wann nicht. Er sagte:

Eine nicht weiter erläuterte Werbung für Schlafzimmereinrichtungen mit der hervorgehobenen Angabe „KOMPLETT“ (hier: „komplett Drehtürenschränk Doppelbett Nachtkonsolen“) und der Abbildung eines Bettes mit Matratze erweckt beim Verbraucher den Eindruck, das Angebot umfasse ein Bett mit Lattenrost und Matratze. Eine objektiv unzutreffende Aussage, die blickfangmäßig herausgestellt ist, kann auch ohne Sternchenhinweis durch klarstellende Angaben im weiteren Text aufgeklärt werden, wenn der Verbraucher sich vor einer geschäftlichen Entscheidung mit dem gesamten Text befassen wird.

Entgegen der Annahme der Revision ist nicht in jedem Fall ein Sternchenhinweis oder ein anderer klarstellender Hinweis an den isoliert irreführenden blickfangmäßigen Angaben in einer Werbung erforderlich, um einen Irrtum der Verbraucher auszuschließen. Vielmehr kann es genügen, dass es sich um eine Werbung - etwa für langlebige und kostspielige Güter - handelt, mit der sich der Verbraucher eingehend und nicht nur flüchtig befasst und die er auf Grund einer kurzen und übersichtlichen Gestaltung insgesamt zur Kenntnis nehmen wird.

Der Verbraucher wird ohne Weiteres auf die zwar erst am Ende der Texte und in nicht hervorgehobener Schrift gegebene, aber in den - jeweils kurzen und übersichtlich gestalteten - Texten nicht versteckte Information stoßen, das Angebot umfasse nicht die Lattenroste und Matratzen für die Betten. Diese Information ist unzweideutig und geeignet, den beim Verbraucher zuvor erweckten gegenteiligen Eindruck zu beseitigen und ihn von einer auf Irrtum beruhenden geschäftlichen Entscheidung abzuhalten.

**Praxistipp:** Werbung muss klar und transparent und darf nicht irreführend sein. Es kommt deshalb immer auf den Einzelfall an. Es ist zu prüfen, ob diese Kriterien eingehalten werden oder nicht.

### **Beschränkung des Internetvertriebs: Wettbewerbszentrale verklagt Grillhersteller wegen unzulässiger Logo-Klausel**

Im konkreten Fall geht es im Kern um die Verwendung einer sog. Logo-Klausel, die der namhafte Hersteller von Grillgeräten und -zubehör in Vertriebsverträgen mit Vertragshändlern verwendet hat. Nach dieser Klausel war es den Vertragshändlern verwehrt, die Waren des besagten Herstellers auf Internetplattformen anzubieten, wenn dabei neben dem Kennzeichen oder Logo des Vertragshändlers auch Name, Logo oder Kennzeichen des Drittanbieters, nämlich des Plattformbetreibers, erkennbar waren.

Die in Rede stehende Vertragsklausel lautete wie folgt:

„Wenn die Webseite des Vertragshändlers über eine Internetplattform eines Drittanbieters (zum Beispiel Marktplätze oder Portalseiten) gehostet wird, darf die Webseite des Vertragshändlers selbst nicht den Namen oder das Logo des Drittanbieters enthalten, oder sonst sichtbar sein, auch nicht im Sinne eines sog. ‚Co-Brandings‘ zwischen dem Vertragshändler und den Logos und sonstiger Kennzeichen des Drittanbieters.“

Die Wettbewerbszentrale hatte diese Klausel als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 1 GWB) beanstandet, weil damit faktisch den Vertriebshändlern der Vertrieb über Internetplattformen unmöglich gemacht wird. Denn die Einbindung von Webseiten der Händler in derartige Plattformen erfolgt stets mit entsprechender Erkennbarkeit von Namen, Logo und Kennzeichen des jeweiligen Plattformbetreibers. Da der Wettbewerbsstreit nicht außergerichtlich beigelegt werden konnte, hat die Wettbewerbszentrale nunmehr Klage zum Landgericht Mainz eingereicht. Das Verfahren soll zur weiteren Klärung von Fragen rund um das Thema Einschränkungen des Vertriebs über das Internet beitragen.

**Praxistipp:** Beim Vertrieb über das Internet besteht häufig ein Interessenkonflikt zwischen den berechtigten Interessen der Hersteller nach einer Präsentation ihrer Markenprodukte in einem dem Markenimage entsprechenden Rahmen einerseits und den berechtigten Interessen der Händler andererseits, das Internet uneingeschränkt für den Vertrieb nutzen zu dürfen. In diesem Konflikt sind auch Verbraucherinteressen zu berücksichtigen. Wo allerdings die kartellrechtlichen Grenzen verlaufen, ist im Detail noch nicht abschließend geklärt.  
Quelle: Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale

## Wirtschaftsrecht

### Bundesmeldegesetz: Neuregelungen zum 1. November 2015

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften geben.

Von der Neuregelung betroffen sind alle Unternehmen, die Daten aus den Melderegistern zu werblichen Zwecken benutzen, wie zum Beispiel örtliche Unternehmen, die ihre Kunden vor Ort kontaktieren wollen, Adresshändler, Inkassounternehmen oder auch Auskunftsteien.

Eine einfache Melderegisterauskunft für werbliche Zwecke und zum Adresshandel ist künftig nur noch mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Der Betroffene kann die Einwilligung gegenüber der Meldebehörde generell abgeben. Ansonsten muss das Unternehmen, das die Daten abfragen möchte, die Einwilligung einholen und sie gegebenenfalls auch gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Melderegisterauskünfte zu gewerblichen Zwecken dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen. Falls das Unternehmen die Daten zur geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben hat (zum Beispiel Inkassounternehmen für ihre Kunden), dürfen sie sie nicht ein zweites Mal verwenden

Außerdem werden die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen vereinfacht. Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

**Praxistipp:** Auf den Seiten des Bundesinnenministeriums erhalten Sie unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/ModerneVerwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz/bundesmeldegesetz\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/ModerneVerwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz/bundesmeldegesetz_node.html) den Gesetzestext sowie weitere Informationen.

### OLG Frankfurt a.M.: Innerstädtische Großbaustelle als Mietmangel eines Ladengeschäfts

Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit einer Großbaustelle eintreten, können auch im Innenstadtbereich einer Großstadt nach den Umständen des Einzelfalls einen Mangel eines benachbarten gewerblichen Mietobjekts begründen. Das Aufstellen zahlreicher Baucontainer und weiterer Baustelleneinrichtungen auf einem Parkplatzbereich sowie das Anfahren von Lkw und Baufahrzeugen auf der in unmittelbarer Nähe zu einer Großbaustelle gelegenen kleinen Nebenstraße können insbesondere dann einen Mangel eines benachbarten gewerblichen Mietobjekts begründen, wenn das darin vertragsgemäß betriebene Geschäft in besonderem Maße auf Laufkundschaft angewiesen ist.

Urt. v. 11.02.2015 - 2 U 174/14

**Praxistipp:** Baustellen sind ein notwendiges Übel – wirtschaftlich jedoch nicht immer hinnehmbar und auch juristisch nicht immer hinzunehmen. Unser Infoblatt →R51, „Rechte der Anlieger bei Maßnahmen des Straßenbaus“, **Kennzahl 43** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) zeigt auf, inwieweit rechtliche Maßnahmen ergriffen werden können.

### **Mietvertrag: Schriftformwahrung bei fehlender Vertretungsangabe**

Das Schriftefordernis nach § 550 BGB ist für die Mietvertragsbindung zentral; fehlende Angaben über Vertretungsverhältnisse haben jedoch keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages. Bei einem Zehnjahresmietvertrag fehlten Angaben über die Vertretungsverhältnisse bei der Mieterin, eine AG. Der Mietvertrag wurde unterzeichnet von einem Vorstand und einem Prokuristen. In einem Nachtrag (Optionsrechtseinräumung) wurden zwei Personen als Vertreter der AG für den Vorstand benannt, wovon eine unterschrieb und eine weitere Person als Vertreter. In einem weiteren Nachtrag wird nur der Vorstand als Vertretungsorgan angegeben; die Unterschrift leistete eine Person. Weil die Schriftform nicht eingehalten sei, kündigte die Vermieterin fristgemäß.

Das sieht der BGH anders. Bringt ein Mietvertrag, den eine Personenmehrheit abschließen will, nicht deutlich zum Ausdruck, dass eine allein unterschreibende Person die fehlenden vertritt kann dies zu einem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis führen. Ist eine juristische Person, die von mehreren Personen vertreten wird, betroffen und erfolgt die Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied sowie einen Prokuristen, ist für einen Erwerber erkennbar dass eine Unterschrift für ein nicht auftretendes Vorstandsmitglied abgegeben wurde. Daher ist der Vertragsschluss nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für den ersten Nachtrag, weil sich auf diesem ebenfalls zwei Unterschriften, die eine solche Vertretung annehmen lassen, befinden. Auch der weitere Nachtrag ist wirksam vereinbart worden: Zwar muss bei einer durch zwei Personen vertretenen AG die Unterschrift durch die im Rubrum der Vertragsurkunde genannten Vorstandsmitglieder erfolgen. Wird jedoch nur das Organ als Vertreter bezeichnet, kann, wenn nur eine Person unterzeichnet, daraus nur der Schluss gezogen werden, dass diese die Gesellschaft allein vertreten will. Ob sie dazu kraft Gesetzes oder satzungsmäßig berechtigt ist, ob demnach materiell-rechtlich Vertretungskompetenz besteht, ist ohne Belang.

**Praxistipp:** Der BGH differenziert damit seine Rechtsprechung zur Einhaltung der Schriftform weiter aus. Soweit der Unterzeichner seine zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personenmehrheit bestehende Kompetenz überschreitet, ist dies unbeachtlich, wenn sich aus dem Rubrum der Vertragsurkunde selbst nicht ergibt, dass er dazu nicht berechtigt ist. Denn für die Einhaltung der formellen Vorgaben ist ausschließlich der Eindruck entscheidend, der sich aus der Urkunde ergibt. Damit wird der beabsichtigte Erwerberschutz hinreichend gewährleistet, wenn für die Vertretung letztlich abstrakt auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen wird. Ob diese erfüllt sind oder durch vertragliche Regelungen - bei der AG kraft Satzung - modifiziert wurden, ist eine Frage der materiellen Befugnis, für die Gesellschaft Verträge abschließen zu dürfen. § 550 BGB will einen Erwerber nur über den Inhalt der Vereinbarungen und nicht über deren materielle Wirksamkeit informieren.  
BGH, Urteil vom 22.4.2015 - XII ZR 55114 = BeckRS 2015, 09977

### **Betriebssicherheit von Aufzügen**

Zum 01.06.2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten (BGBl I 2015, 49). Danach müssen für die Personenbeförderung bestimmte Aufzugsanlagen zwar weiterhin jährlich geprüft werden. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist Maßstab aber nicht der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern derjenige zum Prüfungstermin. Zudem sind Aufzugsanlagen, und zwar bis spätestens 31.12.2020, mit modernen Notrufsystemen, das sind Zwei-Wege-Kommunikationseinrichtungen, auszustatten

## Veranstaltungen

### **SOG-Gründermesse**

**Samstag, 14. November 2015, 9.30 - 17.00 Uhr**, Messegelände Saarbrücken

Zum 9. Mal findet in diesem Jahr die Gründermesse der Saarland Offensive für Gründer (SOG) statt.

Was erwartet die Messebesucher in diesem Jahr?

Aussteller-Bereiche chronologisch nach Gründungsstufe eingeteilt (nach dem erfolgreichen Messekonzept aus 2013), inspirierende Vorträge, spannende Talk-Runden – mit erfolgreichen Gründern und wichtigen Ansprechpartnern, Erfolgsstrategien von und für Gründer – vorgestellt von Ihnen und anderen Messeausstellern.

Was bietet die Messe Jungunternehmern?

Bereits zum 2. Mal: - den Marktplatz der Jung-/Neugründer. Dort haben Sie die Chance, sich mit anderen Gründern zu vernetzen, Ihr junges Unternehmen einem breiten Publikum vorzustellen – und sogar Ihre Produkte und Dienstleistungen vor Ort anzubieten! Sie haben Interesse - dann laden Sie sich das [Anmeldeformular](#) für den Marktplatz für Jungunternehmer herunter und bewerben Sie sich.

### **Fit Für ... die Führung von Bankengesprächen**

**Dienstag, 17. November 2015, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist fast alles nichts. Viele Unternehmen führen deshalb im Vorfeld ihrer Existenzgründung bzw. beim Aufbau ihres Unternehmens Gespräche mit Banken. Bankengespräche müssen, damit sie zu dem gewünschten Erfolg führen, vorbereitet sein. Jeder Unternehmer muss deshalb seine Papiere sichten und entsprechende Planungen vorlegen. Diese Geschäftsplanungen beziehen sich auf Ertrag, Liquidität und Personal.

Herr Dipl.-Kfm. Marco Mathieu, Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB), Saarbrücken, gibt Ihnen praktische Tipps, wie Sie das Gespräch mit Ihrer Hausbank und auch der SIKB am effektivsten vorbereiten sollen und auch können. Er wird Sie darüber hinaus über die Möglichkeiten der Gründungsförderung informieren sowie Ihnen auch die Möglichkeiten einer subventionierten Darlehensgewährung durch die SIKB aufzeigen.

Anmeldungen bitte bis **16. November 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **IHK-Aktionstag: MakeIT - So nutzen Gründer die digitale Welt**

**Donnerstag, 19. November 2015, 17.00 - 20.00 Uhr**, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Sie haben eine tolle Idee? Sie wollen damit als Unternehmer durchstarten? Gut so! Ob im Hauptberuf oder erst einmal im Nebenerwerb - Gründen ist eine attraktive Alternative für Ihre Karriereplanung.

Insbesondere die digitale Welt eröffnet neue Möglichkeiten, wie Sie Ihr Unternehmen auf die Schiene setzen können, etwa in dem Bereich Marketing. Beispiel Werbung: Wo früher kostenintensive Zeitungsanzeigen und Wurfsendungen häufig die wirksamsten Mittel waren, um sein unternehmerisches Angebot bekannt zu machen, bieten Internet und Social Media heute neue, kostengünstige und rasch zu erlernende Möglichkeiten der Vermarktung.

Wir möchten Sie mit unserer Veranstaltung darüber informieren, wie Sie das Internet für sich und Ihr Unternehmen optimal einsetzen können. Frau Sabine Betzholz-Schlüter, saar.is e. V., Projektleitung ikt.saarland, beantwortet in ihrem Vortrag die Frage „Wie kommuniziere ich als

Gründer in der digitalen Welt?“. Anschließend erklärt Frau Heike Cloß, stv. Hauptgeschäftsführerin IHK Saarland, „Wie darf ich als Unternehmer mit den Daten aus der digitalen Welt umgehen?“.

Anmeldungen bitte bis **18. November 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Mit neuen Ideen den Markt aufmischen! Herausforderung für innovative Unternehmensgründungen**

**Dienstag, 1. Dezember 2015, 17.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Von innovativen Unternehmensgründungen gehen starke Wachstumsimpulse für die Wirtschaft aus. Sie schaffen schon im ersten Jahr deutlich mehr Arbeitsplätze als andere Gründungen. Gerade für das rohstoffarme Deutschland sind innovative Unternehmensgründungen wichtig. Sie bilden einen wichtigen Baustein für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft.

Jedoch: Innovative Gründungen stehen auch vor besonderen Herausforderungen. Meist haben sie lange Vorlaufzeiten, einen hohen Kapitalbedarf für Forschung und Entwicklung und eine nur schwer kalkulierbare Marktsituation. Eine sorgfältige Planung ist deshalb gerade in diesem Bereich das A und O. Worauf das Augenmerk besonders zu richten ist, werden wir in unserer Veranstaltung vorstellen.

Anmeldungen bitte bis **30. November 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Fit Für ... Stressbewältigung 2016**

**Dienstag, 8. Dezember 2015, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmer kennen die Kehrseite des Unternehmertums: Sie schaffen selbst und ständig. Gerade Jungunternehmer und Existenzgründer spüren diese Arbeitsbelastung sehr. Hinzu kommt die Spannung, ob sich das Unternehmen wirklich selbst trägt und welche Chancen und Risiken auf den Einzelnen zukommen. Diese äußeren Bedingungen sind kaum veränderbar. Was jeder jedoch ändern kann, ist seine innere Einstellung zu diesen äußeren Bedingungen. Es gilt, sich beizeiten ein Instrumentarium zusammenzustellen, damit jeder individuell seine Stresssituation bewältigen kann.

Frau Sandra Werron, Sport- und Fitnesskauffrau und Seminarleiterin für Stressbewältigung, St. Wendel, erstellt seit Jahren Gesundheits- und Entspannungskonzepte abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Der Vortrag der Referentin wird neben theoretischen Ausführungen durch praktische Übungen unterstützt.

Anmeldungen bitte bis **7. Dezember 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

#### **Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)**Gesellschaftsrecht****Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)**Wettbewerbsrecht****Dr. Heino Klingen**

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: [heino.klingen@saarland.ihk.de](mailto:heino.klingen@saarland.ihk.de)**Steuerrecht**